

Landgericht - 30-Jähriger wegen Totschlags zu sieben Jahren und neun Monaten Haft verurteilt / Verwandtschaft des Opfers zur Urteilsverkündung angereist

Mutter der Getöteten „sehr enttäuscht“

Weil er seine Ex-Freundin am 16. August 2019 mit 22 Messerstichen getötet hat, muss ein 30-Jähriger nun sieben Jahre und neun Monate in Haft. Ein Urteil, über das insbesondere die Mutter des Opfers „sehr enttäuscht“ ist, wie deren Anwältin Sabrina Hausen nach der Urteilsverkündung auf Nachfrage berichtet.

Die Mutter war, ebenso wie weitere Angehörige der Familie, zu den beiden letzten Prozesstagen aus Spanien angereist. „Sie hatte gehofft, mehr über die Gründe der Tat zu erfahren“, berichtet Hausen. Jetzt sei die Verwandtschaft aufgebracht. „Meine Mandantin hätte sich eine höhere Strafe gewünscht“, sagt Hausen – und: „Sie war sehr entsetzt über die Gefühlskälte des Angeklagten.“

Einige Fragen offen

Der 30-Jährige hatte erklärt, sich an den Tattag nicht mehr erinnern zu können. Er habe damals viel Alkohol getrunken und Kokain genommen. Danach: „Filmriss!“, so hatte er es bei seiner Befragung geschildert. Dass ihm der Tag dennoch für immer im Gedächtnis bleiben wird, dafür hat Florian R. selbst gesorgt. Nach der Tat stürzte er sich aus seiner Wohnung in 18 Meter Tiefe, er kann bis heute nicht mehr laufen und wird vermutlich den Rest seines Lebens auf Hilfe angewiesen sein. Aber was geschah in den Stunden zuvor? Richter Gerd Rackwitz betont in der Urteilsbegründung, dass einige Fragen auch nach der Beweisaufnahme unbeantwortet bleiben. Vor allem eben die nach dem Warum. Zunächst beschreibt der Vorsitzende, dass sich Opfer und Täter übers Internet kennenlernten. Die Beziehung sei von Streitigkeiten geprägt gewesen, sagt er. Bis im Juni 2019 die 22-Jährige, die aus Spanien stammte und in Mannheim studierte, endgültig einen Schlussstrich zog.

Daraufhin habe der Angeklagte den Konsum von Psychopharmaka, Alkohol und Drogen gesteigert, er sei eifersüchtig gewesen, habe auf der einen Seite seine Freundin loswerden wollen, aber andererseits den Gedanken, dass sie einen anderen Mann haben könnte, nicht ertragen. Florian R. lebte damals vom Geld anderer, ließ sich von Bekannten für sexuelle Dienste bezahlen, hatte keine Arbeit, verbrachte viel Zeit in Bars. Am 16. August 2019 hatte er Besuch von einem seiner Geldgeber. 400 Euro, so hatte es der Zeuge im Gericht beschrieben, habe er ihm gegeben und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass er aufgrund seines psychischen Ausnahmezustands dringend Hilfe benötige. Gegen 17.30 Uhr sei er gegangen.

Letztes Lebenszeichen

Ein weiterer Zeuge gab an, am Abend nochmal auf ein Bier bei dem Angeklagten gewesen zu sein. Es könnte auch ein Drogengeschäft abgewickelt worden sein, stellt der Richter in den Raum. Denn die 400 Euro seien nicht mehr gefunden worden. Kurz vor 22 Uhr, als auch der zweite Kumpel längst gegangen war, habe die 22-Jährige vor der ehemals gemeinsamen Wohnung gestanden. Am Telefon hatte sie Florian R. angekündigt, ihren Pass abholen zu wollen. Rackwitz berichtet von einem „letzten Lebenszeichen“ der Frau. Um 22.04 Uhr habe sie vom Handy des Angeklagten einen Freund angerufen und gesagt, R. sei „total bekifft“ und brauche Hilfe.

Details schwer zu verkraften

Vermutlich wenige Minuten später, so lassen es die Rückschlüsse der Rechtsmediziner zu, sei die Frau tot gewesen. 22 Mal habe der Angeklagte zugestochen. Die Details, die der Richter aus dem Obduktionsbericht zitiert, kann die Mutter kaum verkraften. Beim Gedanken an die letzten Minuten

ihrer Tochter bricht sie in Tränen aus. „Als sie starb, hatte sie noch ihre Lederjacke an und die Handtasche umhängen“, sagt Rackwitz. „Meine Mandantin glaubt wie ich nicht an die Erinnerungslücke des Angeklagten“, betont Rechtsanwältin Hausen. Auch der psychiatrische Sachverständige hatte Zweifel an dem „Filmriss“ geäußert.

Die Steuerungsfähigkeit des 30-Jährigen sei eingeschränkt gewesen, hatte der Gutachter erklärt. „Er war rauschbedingt enthemmt“, sagt Rackwitz, was für eine Spontantat spreche. Zugunsten des Angeklagten wertete die Kammer die Haftempfindlichkeit durch die Folgeverletzungen. Die Staatsanwaltschaft hatte acht Jahre und neun Monate gefordert, wird aber keine Rechtsmittel einlegen. Ob die Verteidigung, die auf fünf Jahre plädiert hatte, gegen das Urteil vorgeht, steht noch nicht fest.

© Mannheimer Morgen, Samstag, 07.11.2020